

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Registernummer Telefon Telefax E-Mail
90-00220/13/19/ha +49.221.95190-89 +49.221.95190-99 h.ferger@cbh.de

Köln, den 13. Januar 2015

**Rechtswidriges Verhalten des Vorstandes der
Wirtschaftsprüferkammer (WPK);
Novellierungsbedarf in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der

- „Gschrei-Liste“, Interessengruppe der Wirtschaftsprüfer im Beirat
der WPK, sowie der

- „Eschbach-Liste“, Interessengruppe der vereidigten Buchprüfer im
Beirat der WPK

möchten wir Sie auf folgenden Vorgang aufmerksam machen und
bitten Sie, rechtsaufsichtlich einzuschreiten:

Am 17.12.2014 trat der Beirat der WPK zu einer Sondersitzung zu-
sammen. Einziger Tagesordnungspunkt war die Positionierung der

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1 4}
Manfred Haesemann ²
Werner M. Mues ¹
Dr. Manfred Hecker ⁵
Dr. Joachim Strieder
Ernst Eisenbeis ¹
Dieter Maier-Peveling ^C
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{2 3}
Dieter Korten M.A. (UC Davis)
Arnd Holzapfel ³
Stefan Rappen ²
Dr. Jörg Laber ¹
Paul H. Assies ⁷
Paul M. Kiss
Dr. Ingo Jung ⁴
Johannes Ristelhuber
Jens Kunzmann ⁴
Volker Werxhausen ¹
Dr. Markus Vogelheim ³
André Ueckert
Nadja Siebertz ⁴, Mediatorin
Prof. Dr. Markus Ruttig ⁴
Dr. Eike N. Najork, LL.M.
Dr. Tassilo Schiffer ²
Nils Mrazek ³
Dr. Sascha Vander, LL.M. ¹⁰
Christopher Küas
Dr. Jochen Hentschel
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11}
Andreas Haupt ²
Niklas Kinting
Falk Newi ^{6 C}
Andrea Heuser ⁸
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1 9 C}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M.
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Stefanie Bisterfeld
Franziska Tosse
René Scheurell

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.

Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- 6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Fachanwalt für Strafrecht
- 10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- 11 Notar a.D.

^C Kanzlei Cottbus

WPK zur bevorstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie und EU-Verordnung von 2014 im Rahmen einer WPO-Novelle.

Mit 17 : 14 Stimmen hat dabei eine Mehrheit der Beiratsmitglieder beschlossen, lediglich eine Umsetzung beider EU-Regelwerke „1 : 1“ zu fordern, damit insbesondere mittelständische WP-Praxen von zusätzlichen deutschen Anforderungen und dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand verschont bleiben – ganz im Sinne auch des „Small Business Act“ der EU (Mitteilung der EU-Kommission, COM/2008/0394 final und einem Review aus 2011, COM/2011/0078 final), ganz auch im Sinne der Mittelstandspolitik Ihres Hauses.

Bei der Positionierung der WPK in der aktuellen politischen Diskussion zur nächsten WPO-Novelle ist der WPK-Vorstand allerdings nicht bereit, dieses Votum des WPK-Beirats zu übernehmen. Er hat am 19.12.2014 – also bereits zwei Tage nach der Beiratssitzung – in einem Positionspapier „zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle“ Stellung bezogen. In entscheidenden Fragen folgt er dabei nicht dem Votum des Beirats.

Wir halten dieses Verhalten des WPK-Vorstands unter folgenden Aspekten für rechtswidrig:

1. Die Missachtung des Beiratsvotums stellt einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar. Danach muss das von den Mitgliedern unmittelbar gewählte parlamentarische Organ zumindest in Grundsatzfragen die Position der Selbstverwaltungskörperschaft bindend festlegen können. Zu Recht kennzeichnet *Geithner* im WPO-Kommentar (2. Aufl. 2013, § 59 Rn. 6) den Beirat der WPK als „Hauptorgan“ und „höchstes Entscheidungsgremium“. Er trifft danach alle „wesentlichen politischen Entscheidungen“ (*Geithner*, a.a.O.).
2. Das Demokratieprinzip gilt selbstverständlich unabhängig von den Einzelregelungen der WPK-Satzung, die in § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 dem Beirat nur ein Anhörungsrecht zugestehen. Entscheidende Frage ist daher nicht, ob das Verhalten des Vorstands der Satzung entspricht, sondern ob die Satzung mit höherrangigem Recht (Demokratieprinzip) in Einklang steht. Dies ist aus den oben dargestellten Gründen nicht der Fall. Erst recht nicht, wenn, wie bei der jüngsten Vorstandswahl praktiziert, die Zusammensetzung des Vorstands gar nicht die Entscheidung der Wähler widerspiegelt.
3. Hier zeigt sich, dass die zentrale politische Aufgabenstellung – und Rechtfertigung als Selbstverwaltungskörperschaft – der WPK, nämlich das Gesamtinteresse des Berufsstands zu ermitteln und zu vertreten (§ 57 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 6 WPO), ohne die ent-

scheidende Rolle des Beirats nicht denkbar ist. Zu Recht weist *Goltz* (in: WPO-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 57 Rn. 18) darauf hin, dass § 4 Abs. 1 Satz 1 des vorläufigen Gesetzes zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) insoweit eine vorrangige Kompetenzzuweisung an das parlamentarische Organ (bei den IHKs die Vollversammlung) enthält. Wir halten diese Regelung für vorbildlich. Im Lichte des Demokratieprinzips hat diese Zuweisung jedoch nur deklaratorischen und keinen konstitutiven Charakter.

4. Rechtspolitisch zeigt sich, dass die WPO insoweit eine – aufgrund des Demokratieprinzips zu füllende – Regelungslücke enthält, indem sie sich darauf beschränkt, in § 59 lediglich die Existenz und den Wahlmodus des Beirats zu regeln, ohne Näheres zu dessen materiellen Aufgaben zu sagen. Bei der nächsten WPO-Novelle sollte daher unbedingt eine dem § 4 Abs. 1 Satz 1 IHKG entsprechende Norm auch in die WPO eingefügt werden.

Gerne sehen wir Ihrer Antwort und Veranlassung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Herbert Ferger)
Rechtsanwalt